



## Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein zum Syndikusanwalt

Die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein nimmt den Vorschlag des BRAO-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer „Modifiziertes Zulassungsmodell“ in Sachen „Syndikusanwälte“ mit großem Interesse zur Kenntnis. Sie begrüßt, dass die Bundesrechtsanwaltskammer dem Status der Syndikusanwälte Aufmerksamkeit und konstruktive Arbeit zuwendet. Offenbar wird allseits davon ausgegangen, dass der Syndikusanwalt Rechtsanwalt ohne „Wenn und Aber“ ist.

Der Vorschlag bringt Bewegung und Fortschritt in die seit langem geführte Diskussion, die sich gerade in der auslaufenden Legislaturperiode verdichtet hatte. Der Vorschlag bedarf eingehender Erörterung und der Klärung mancher mit ihm noch verbundener Fragen.

Der Vorschlag spricht relevante Fragen zum Status der Syndikusanwälte an. Er sollte zusammen mit der seit langem vom Deutschen Anwaltverein vorgetragene Gesetzesinitiative in fruchtbarer Diskussion zu einer gesetzlichen Regelung in der neuen Legislaturperiode führen.

Es ist sehr zu wünschen, dass die Rechtsanwaltskammern dem Vorschlag mit Ernst und Engagement begegnen, damit das gemeinsame Ziel erreicht werden kann. Das wäre für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehr erfreulich und zukunftsweisend.

Berlin/ Brüssel, 27. September 2013

### Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein

---

#### Hintergrund:

Mit dem vom Ausschuss Bundesrechtsanwaltsordnung der BRAK erarbeiteten „modifizierten Zulassungsmodell“ reagiert die BRAK auf die Initiative des Deutschen Anwaltvereins, der im Frühjahr 2012 einen Vorschlag zur Regelung des Syndikusanwalts in der BRAO gemacht hatte (siehe dazu Rethorn, AnwBl 2012, 426 sowie Offermann-Burckart, AnwBl 2012, 779, Kleine-Cosack, AnwBl 2012, 947 und Prütting, AnwBl 2013, 78 - abzurufen in der Anwaltsblatt-Datenbank).

Der Wortlaut des DAV-Vorschlags (DAV-Stellungnahme Nr. 42/2012, Stand: Mai 2012):

1. § 46 BRAO erhält folgende Überschrift:  
„§ 46 Rechtsanwälte in ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen“
2. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
(1) Der Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis ausübt, darf für seinen Dienstherren vor Gerichten und Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.
3. Nach Abs. 3 wird der folgende Abs. 4 angefügt:  
(4) Wer in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis nach Abs. 1 steht, übt in ihm seinen anwaltlichen Beruf dann aus, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seiner Dienstherren ist oder wenn sein Dienstherr Rechtsanwalt ist.

Das „modifizierte Zulassungsmodell“ der BRAK (Stand: 9. Juli 2013):

1. § 6 BRAO wird wie folgt neu gefasst:  
(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.  
(2) Als Rechtsanwalt kann auch zugelassen werden, wer seine Tätigkeit ganz oder überwiegend in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber ausübt und für diesen überwiegend rechtsbesorgend tätig ist (Syndikusanwalt).  
(3) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.
2. In § 46 BRAO wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
(4) Für den nach § 6 Abs. 2 BRAO zugelassenen oder tätigen Rechtsanwalt gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Er darf seine rechtsbesorgende Tätigkeit für seinen Auftraggeber nur in dessen Rechtsangelegenheiten und denen der mit diesem verbundenen Unternehmen erbringen und muss dabei fachlich weisungsfrei sein.